Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5502**

16. Wahlperiode 23. 05. 2007

Änderungsantrag

der Abgeordneten Birgitt Bender, Dr. Harald Terpe, Ulrike Höfken, Volker Beck (Köln), Alexander Bonde, Hans-Josef Fell, Dr. Anton Hofreiter, Anna Lührmann, Elisabeth Scharfenberg, Irmingard Schewe-Gerigk, Dr. Gerhard Schick, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 16/5049, 16/5492 –

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 2
Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

1. In das Arbeitsschutzgesetz wird nach § 9 folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a
Rauchverbot

(1) In allen Räumen von Arbeitsstätten ist das Rauchen verboten.

(2) Ausnahmen können für abgetrennte Räume zugelassen werden, wenn sie Rauchern oder Raucherinnen zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen sind und durch technische Sicherungen ausgeschlossen ist, dass von ihnen eine Belastung mit Schadstoffen in den übrigen Bereichen der Arbeitsstätte ausgeht.

(3) Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin oder Dienstherr/Dienstherrin hat für die Einhaltung des Rauchverbotes zu sorgen. Im Fall der Einrichtung von Räumen für Raucher und Raucherinnen hat er/sie dafür zu sorgen, dass die Vorgaben des Absatzes 2 eingehalten werden. Der Arbeitgeber/Arbeitgeberin oder Dienstherr/Dienstherrin darf Beschäftigte nicht verpflichten, die Räume, in denen geraucht werden darf, zu betreten.“

2. § 5 der Arbeitsstättenverordnung wird aufgehoben.‘

Berlin, den 23. Mai 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Passivrauchen oder – wie die Europäische Kommission es bezeichnet – „Exposition gegenüber Tabakrauch in der Umwelt“ ist 1993 von der US-Umweltschutzbehörde, 2000 von dem US-Ministerium für Gesundheit und Sozialdienste und 2002 von dem Internationalen Krebsforschungszentrum der Weltgesundheitsorganisation (WHO-IARC) als für den Menschen krebserregend eingestuft worden. Auch die finnische (2000) und die deutsche Regierung (2001) werten ETS als krebserregenden Schadstoff am Arbeitsplatz.

Auf diese Gefährdung durch Passivrauchen wurde in Deutschland bislang nicht ausreichend reagiert. Dies trifft insbesondere auf den Arbeitsschutz zu. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am Arbeitsplatz diesen gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens ausgesetzt werden, sind in ihrem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt. Zur Wahrung ihrer Grundrechte ist es daher erforderlich, dass der Gesetzgeber das Arbeitsschutzrecht in diesem Punkt ändert und ein Rauchverbot am Arbeitsplatz im Arbeitsschutzgesetz verankert. Deutschland würde damit einer Vielzahl von EU-Ländern folgen, die im Arbeitsrecht Rauchverbote für ausnahmslos alle Arbeitsstätten erlassen haben.

Ziel ist es, alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor dem zwangsweisen Passivrauchen und den damit einhergehenden Schädigungen zu schützen. Bei dieser Gefährdung Anderer finden die Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Rauchenden ihre Grenze.

Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes (GG) kann der Bund den Arbeitsschutz für alle abhängig Beschäftigten regeln. Diese Kompetenz erstreckt sich auch auf Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr. Der Schutz der Kundinnen und Kunden vor Tabakrauch wäre Nebenfolge eines dem Arbeitsschutz dienenden Rauchverbotes und ist damit von der Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG mit erfasst.

Unter Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr fallen insbesondere Gaststätten. Die vorliegende Regelung hätte zur Konsequenz, dass in den von den meisten Bundesländern vorgesehenen räumlich abgetrennten Raucherbereichen keine Bedienung erfolgen muss.

Die Einführung von Rauchverboten kann in das Grundrecht der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen auf Gewerbe- und Berufsfreiheit eingreifen. Zugleich kann ein Rauchverbot in Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr in die Rechte Dritter insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit von Raucherinnen und Rauchern eingreifen. Derartige Eingriffe sollten nicht auf dem Verordnungswege, sondern durch den Gesetzgeber erfolgen. Daher wird eine Änderung des Arbeitsschutzgesetzes und nicht der Arbeitsstättenverordnung vorgeschlagen.

Bei der Konkretisierung der technischen Maßnahmen für Raucherinnen- und Raucherräume, die in Ausnahmefällen eingerichtet werden können, sollen als Orientierung die schwedischen und italienischen Regelungen – die z. B. abgeschlossene Räume, automatisch schließende Türen, Entlüftung mit Filterung und Ableitung der Luft nach außen und leichten Unterdruck vorsehen – dienen.

Zu Nummer 2

Folgeänderung

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333